

Verordnung über die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr und der Zivilschutz- organisation Wetzikon Seegräben

4. März 2015

Inhaltsverzeichnis der Verordnung über die Besoldung- und Entschädigung der Angehörigen der
Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation Wetzikon Seegräben

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
II. Feuerwehr	3
Übungen	3
Ernstfalleinsätze	3
Ausserdienstliche Einsätze.....	4
Kursentschädigungen	4
Verpflegung	4
Delegiertenversammlungen	5
Funktionszulage	5
Rekrutierung	6
III. Zivilschutz	7
Übung und Ausbildung	7
IV Schluss und Übergangsbestimmungen	7

Verordnung über die Besoldung- und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation Wetzikon-Seegräben

Gestützt Art 6. der (neuen) Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt werden die Entschädigungen der der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes durch den Stadtrat festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Besoldungen und Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation Wetzikon-Seegräben

Zweck

II. Feuerwehr

Art. 2

Übungen und Ausbildungen

Übungen

- | | |
|---|----------|
| a) Übung, je Std. (alle AdF) | 33.00 |
| b) Figuranten Einsätze an Übungen, je Std. | 33.00 |
| c) Pro Fahrstunde | 33.00 |
| d) Die Zeiten werden je ½ Std. abgerechnet. Werden die Übungszeiten überschritten, besteht in der Regel kein Anspruch auf zusätzliche Besoldung. | |
| e) Die Ausbildungskosten zum C1-Fahrer (118) werden durch die Stadt Wetzikon übernommen. Bei der Ausbildung zum C-Fahrer (Lastwagen) beträgt der Anteil der Stadt Wetzikon maximal
Mit der Übernahme der Kosten verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige für mindestens 2 Jahre (nach bestandener Prüfung), andernfalls erfolgt eine Rückerstattung an die Ausbildungskosten pro rata temporis. | 4'000.00 |

Freiwillige Übungen werden nicht besoldet.

Art. 3

Ernstfalleinsätze

Ernstfalleinsätze

- | | |
|-------------------------|-------|
| a) Je Stunde (alle AdF) | 55.00 |
|-------------------------|-------|

Endet ein Einsatz mit einer angebrochenen Stunde von maximal 10 Min., wird diese Stunde nicht vergütet. Die Einrückzeiten sind in einer separaten Weisung geregelt.

Art. 4

Ausserdienstliche Einsätze

Ausserdienstliche Einsätze

- | | |
|---|-------|
| a) Für Dienstleistungen bei Veranstaltungen, je Stunde | 33.00 |
| b) Für Anlässe der Stadt Wetzikon kann der Leiter der Abteilung Sicherheit in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten abweichende Regelungen treffen. | |

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Stadt Wetzikon an den Veranstalter.

Art. 5

Kursentschädigungen und Flori

Kursentschädigungen

- | | |
|--|--------|
| a) GVZ-Tageskurse, je Tag | 50.00 |
| b) GVZ-Abendkurse, je Std. | 35.00 |
| c) Samstags-Kurse, je ½ Tag | 115.00 |
| d) Instruktoren- und Flori-Entschädigungen erfolgen gemäss den Richtlinien der GVZ | |
| e) Über allfällige Entschädigungen für Nicht-GVZ-Kurse entscheidet der Kommandant im Einzelfall auf der Grundlage von lit. a - c vorstehend. | |

Zusätzlich werden die Billettkosten (2. Klasse) oder die Autokilometer (schnellste Route, Ansatz gemäss Spesenvergütung der Stadt Wetzikon) entschädigt. Ab zwei Teilnehmern ist wenn möglich das Personentransportfahrzeug zu benutzen.

Art. 6

Verpflegung

Verpflegung

- | | |
|--|--------|
| a) Bei Einsätzen, welche 4 Stunden und länger dauern, ist der Einsatzleiter berechtigt, eine einfache Verpflegung (bis max. Fr. 40.--/Verpflegung und AdF) abgeben zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Stab. | 200.00 |
| b) Pro Jahr wird anlässlich einer Übung oder eines gemeinsamen Anlasses (pro Zug) eine Entschädigung für eine einfache Verpflegung ausgerichtet. | |

Art. 7

Delegiertenversammlungen

Delegiertenver- sammlungen

- | | |
|--|----------------|
| a) Delegiertenversammlung "Kantonaler Feuerwehrverband Zürich". Teilnahmeberechtigt sind: | 1 Sitzungsgeld |
| ▪ Stabsangehörige | |
| ▪ Abteilungsleiter Sicherheit | |
| ▪ Materialverwalter | |
| b) Delegiertenversammlung "Bezirksfeuerwehrverband des Bezirkes Hinwil". Teilnahmeberechtigt sind: | 1 Sitzungsgeld |
| ▪ Stabsangehörige | |
| ▪ Abteilungsleiter Sicherheit | |
| ▪ Materialverwalter | |
| ▪ Materialverwalter Stv. | |
| ▪ Je drei Angehörige der Einsatzzüge | |
| ▪ Spez. GrC und Stv. | |

Zusätzlich werden die Billettkosten (2. Klasse) oder die Autokilometer (schnellste Route, Ansatz gemäss Spesenvergütung der Stadt Wetzikon) entschädigt. Ab zwei Teilnehmern ist wenn möglich das Personentransportfahrzeug zu benutzen.

Art. 8

Funktionszulage

Funktionszula- ge

- | | |
|--|-----------|
| a) Für das Kommando bzw. den Stab werden folgende jährliche Funktionszulagen entrichtet: | |
| 1. Kommandant | 14'400.00 |
| 2. Kommandant Stv. | 8'500.00 |
| 3. Staboffizier | 6'700.00 |
| b) In dieser Funktionszulage sind enthalten: | |
| 1. Büroarbeiten allgemein | |
| 2. Personelles | |
| 3. Übungsvorbereitungen | |
| 4. Vorbereitung Kaderübungen | |
| 5. Kurswesen, Ausbildung | |
| 6. Rapport- und Aufgebotswesen | |
| 7. Autospesen (innerhalb Wetzikon und Seegräben) | |
| 8. Führungsaufgaben ausserhalb des Feuerwehrbetriebes (z.B. Sitzungen, Baustellenbesprechungen, Schlüsselrohre, Brandmeldeanlagen, Abnahmen) | |
| 9. Staboffizier | |
| c) Die Ausübung der Kommandantenfunktion in einer Grössenordnung der Feuerwehr Wetzikon Seegräben ist im Milizsystem nicht mehr möglich, weshalb der Kommandant zusätzlich im Rahmen von etwa 20 % angestellt werden kann. Für diese Anstellung gelten die Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung. | LK 15 |

- d) Für das **Kader** werden folgende jährliche Funktionszulagen entrichtet:
- | | |
|---|----------|
| 1. Zugführer | 1'200.00 |
| 2. Zugführer Stv. | 800.00 |
| 3. Unteroffizier (Wm) | 350.00 |
| 4. Chef Vrk | 700.00 |
| 5. Unteroffizier (Kpl) | 300.00 |
| 6. Chef Stv. Vrk | 350.00 |
| 7. C Zugsanitäter | 400.00 |
| 8. C Stv. Zugsanitäter | 200.00 |
| 9. C Fahrschule (HRF Verantwortlicher) | 400.00 |
| 10. C Stv. Fahrschule (HRF Verantwortlicher Stv.) | 200.00 |
- e) In dieser Funktionszulage sind enthalten:
1. Büroarbeiten Allgemein
 2. Personelles
 3. Übungsvorbereitungen
 4. Rapport- und Aufgebotswesen
 5. Autospesen (innerhalb Wetzikon und Seegräben)
- f) Pikett-Entschädigung Off (Wochenende, Feiertage etc.)
- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einsatz-Bereitschaft (Fr. 18.00 bis Mo. 06.00 Uhr) | 200.00 |
| | (40.00/12 Std.) |

Die Pauschalen können z.B. für nicht besuchte Übungen oder längeren Absenzen durch den Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem Leiter Abteilung Sicherheit gekürzt werden.

Art. 9

Rekrutierung neuer Feuerwehrangehöriger

Rekrutierung

- | | |
|--|--------|
| a) Prämie für aktive und erfolgreiche Mitgliederwerbung. | 200.00 |
|--|--------|
- b) Voraussetzungen:
- a. Der neue Feuerwehrangehörige muss mindestens zwei volle Jahre in der Feuerwehrorganisation Wetzikon-Seegräben Dienst leisten.
 - b. Wohn- und/oder Arbeitsort müssen Wetzikon oder See-gräben sein.
 - c. Die Auszahlung erfolgt gemäss Art. 11

Art. 10

Abrechnungsperiode / Auszahlung

- a) Die Abrechnungsperiode dauert jeweils vom 1. Dezember bis 30. November.
- b) Die Auszahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich im Dezember.

III. Zivilschutz

Art. 11

Übung und Ausbildung

Übung und
Ausbildung

Neben der ordentlichen Erwerbsausfallentschädigung (EO) erhält das Kader der Zivilschutzorganisation Wetzikon-Seegräben folgende jährlichen Kaderentschädigungen:

a) Kommandant	
a. Kaderentschädigung	9'600.00
b. Spesenentschädigung	4'800.00
b) Kommandant Stv 1.	
a. Kaderentschädigung	4'500.00
c) Kommandant Stv 2.	
a. Kaderentschädigung	4'500.00
d) Feldweibel, Fourier, Zugführer:	
a. Kaderentschädigung	1'000.00

In der Kaderentschädigung sind enthalten:

1. Büroarbeiten allgemein
2. Personelles
3. Übungsvorbereitungen
4. Vorbereitung Kaderübungen
5. Kurswesen, Ausbildung
6. Rapport- und Aufgebotswesen

In der Spesenentschädigung (Kommandant) sind enthalten:

1. Autospesen
2. Sitzungsgelder
3. Büromaterialien
4. Bürobenutzung

Die Pauschalen können z.B. für nicht besuchte Übungen/Kurse oder längeren Absenzen durch den Zivilschutzkommandanten in Absprache mit dem Leiter Abteilung Sicherheit gekürzt werden.

Wird eine Funktion durch mehrere Personen ausgeübt, wird die Kaderentschädigung entsprechend der Anzahl Funktionäre aufgeteilt.

IV Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Stadtrat mit Beschluss vom 4. März 2015.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber